

BGer 2C 415/2014 vom 8. Mai 2014

Bundesgericht, 2014-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_415_2014

FR: TF 2C 415/2014 du 8 mai 2014

IT: TF 2C 415/2014 del 8 maggio 2014

Regeste

Staats- und Gemeindesteuer 2011 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Das Kantonale Steueramt Zürich trat am 14. November 2013 auf eine Einsprache von A. _____ vom 30. Juli 2013 gegen die ihr am 9. November 2012 eröffnete Veranlagung zu den Staats- und Gemeindesteuern 2011 wegen Verspätung nicht ein. Das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich wies den gegen diesen Einspracheentscheid erhobenen Rekurs mit Entscheid vom 12. Februar 2014 ab. Auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde trat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Verfügung des Einzelrichters vom 27. März 2014 nicht ein. A. _____ beschwert sich mit Schreiben vom 5. Juni (Postaufgabe 6. Juni) 2014 beim Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Verfügung des Verwaltungsgerichts und den Entscheid des Steuerrekursgerichts "gegen die zu Unrecht und zu hoch eingeschätzte Staats- und Gem.-steuer-rechn. 2011 [betr. auch 2010!]". Sie stellt den Antrag, auf ihre "Einsprache" vom 12. März 2014 (gemeint ist: die Beschwerde an das Verwaltungsgericht) einzutreten. Die Eingabe wird als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 27. März 2014 entgegengenommen. Es ist weder ein Schriftenwechsel noch sind andere Instruktionsmassnahmen angeordnet worden.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht (schweizerisches Recht im Sinne von Art. 95 BGG) verletze. Die Begründung muss sachbezogen sein; die Beschwerde führende Partei hat sich gezielt mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, muss aufgezeigt werden, inwiefern das Nichteintreten bzw. die Nichteintretensbegründung schweizerisches Recht verletze. Das Verwaltungsgericht ist auf die bei ihm erhobene Beschwerde nicht eingetreten, weil sie den Begründungsanforderungen des kantonalen Rechts, § 147 Abs. 4 erster Satz in Verbindung mit § 153 Abs. 4 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 (StG-ZH), nicht genüge; der Streitgegenstand sei auf die Rechtzeitigkeit der Einsprache beschränkt; dazu habe sich die Beschwerdeführerin weder in der Beschwerde vom 12. März 2014 noch in der ergänzenden Eingabe vom 25. März 2014 geäussert. Weder legt die Beschwerdeführerin dar, inwiefern diese Beschränkung des Streitgegenstands im kantonalen Verfahren rechtsverletzend wäre, noch bemängelt sie die Darstellung des Verwaltungsgerichts, dass sie sich zum einzigen Prozessthema nicht geäussert habe. Sie befasst sich sodann nicht mit den vom kantonalen Recht vorgesehenen

verfahrensrechtlichen Konsequenzen eines solchen Begründungsmangels bzw. zeigt nicht auf, inwiefern das Verwaltungsgericht bei deren Umsetzung (Fällen eines Nichteintretensentscheids) schweizerisches Recht verletzt habe. Auch das vorliegende bundesrechtliche Rechtsmittel enthält mithin keine sachbezogene und damit offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), sodass darauf mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist. Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.